

Allgemeine Bedingungen für eine Rentenversicherung mit Auszahlung des Deckungskapitals bei Tod als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (ABAVV 04/2009)

Sehr geehrtes Mitglied!

Sie sind als Versicherungsnehmer und versicherte Person unser Vertragspartner; für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen. In den Bedingungen werden die vertragsrechtlichen Leistungen beschrieben, nicht aber, ob und inwieweit wir aufgrund steuerrechtlicher Regelungen Beträge einbehalten müssen. Informationen zur steuerlichen Behandlung der Versicherung (auch zu den staatlichen Zulagen) finden Sie in dem Steuermerkblatt.

Inhaltsverzeichnis

Welche Leistungen erbringen wir?	§ 1
Wie sind Sie an unseren Überschüssen beteiligt?	§ 2
Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?	§ 3
Was haben Sie bei der Zahlung der Eigenbeiträge zu beachten?	§ 4
Wie errechnet sich die Rente aus den staatlichen Zulagen?	§ 5
Was geschieht, wenn Sie einen Eigenbeitrag nicht rechtzeitig zahlen?	§ 6
Was gilt für Herabsetzungen oder Erhöhungen Ihrer Eigenbeiträge?	§ 7
Wann können Sie Ihre Versicherung ruhen lassen?	§ 8
Wie können Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum verwenden?	§ 9
Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?	§ 10
Wie verteilen wir die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten?	§ 11
Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?	§ 12
Wer erhält die Versicherungsleistung?	§ 13
Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?	§ 14
Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?	§ 15
Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?	§ 16
Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?	§ 17
Wo ist der Gerichtsstand?	§ 18
Welche der vorstehenden Bestimmungen können geändert werden?	§ 19

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

(1) Erleben Sie den Rentenbeginn, zahlen wir die aufgrund Ihrer **Eigenbeiträge** unabhängig vom Geschlecht errechnete versicherte Rente lebenslang in gleich bleibender Höhe jeweils zum Beginn eines Monats. Unter den gleichen Voraussetzungen erhalten Sie eine Rente, die aus den uns zugeflossenen **staatlichen Zulagen** gebildet wird.

Falls die Rente aus Eigenbeiträgen und die Rente aus den Zulagen zusammen weniger als 50 Euro monatlich betragen, können wir zwölf Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen.

Wir sind berechtigt, eine Kleinbetragsrente nach § 93 Abs. 3 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) abzufinden.

Rentenzahlungen erhalten Sie frühestens zum nächsten Monatsersten nach Vollendung des 60. Lebensjahres. Beziehen Sie vor Vollendung des 60. Lebensjahres Leistungen aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem, können Sie eine verminderte Rente bereits ab dem Bezug dieser Leistungen in Anspruch nehmen. Den bei Vertragsabschluss vereinbarten Rentenbeginn entnehmen Sie dem Versicherungsschein.

Den tatsächlichen Rentenbeginn können Sie mit einer Frist von einem Monat flexibel vorverlegen, sofern zum gewünschten Termin mindestens zehn Jahre seit Vertragsabschluss vergangen sind. Die Höhe der garantierten Rente wird nach versicherungsmathematischen Regeln mit den Rechnungsgrundlagen des bei Vertragsabschluss gültigen Tarifs berechnet.

Sie können den Rentenbeginn hinauszuschieben, längstens bis zum Beginn der Altersrente aus Ihrem gesetzlichen Alterssicherungssystem. Sie müssen die Verschiebung bis spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn beantragen. Wir werden Sie rechtzeitig vor Rentenbeginn über diese Möglichkeit und den Ablauf dieser Frist informieren. Eine eventuell vereinbarte Rentengarantiezeit kann sich dadurch verkürzen. Die Höhe der garantierten Rente wird nach versicherungsmathematischen Regeln mit den Rechnungsgrundlagen des zum Verlängerungstermin für den Neuzugang gültigen Tarifs berechnet.

Auf Ihren Wunsch zahlen wir anstelle eines Teils der Rente einmalig zum Fälligkeitstermin der ersten Rente bis zu 30 Prozent des dann zur Verfügung stehenden Kapitals als Kapitalabfindung, sofern uns der Antrag auf Kapitalabfindung spätestens einen Monat vor Rentenbeginn zugegangen ist. Dies führt zu einer Verringerung der Rentenleistungen. Wir werden Sie rechtzeitig vor Rentenbeginn über die Abfindungsmöglichkeit und den Ablauf dieser Frist informieren.

Die gesonderte Auszahlung der während des Rentenbezugs anfallenden Zinsen und Erträge ist zulässig und bedarf einer Vereinbarung bei Rentenbeginn.

(2) Erleben Sie den Rentenbeginn und ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, zahlen wir die versicherte Rente mindestens bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit, unabhängig davon, ob Sie diesen Termin erleben.

Stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn innerhalb der vereinbarten Rentengarantiezeit, kann anstelle der Zahlung der weiteren garantierten Renten bis zum Ende der Rentengarantiezeit auch eine Abfindung dieser noch ausstehenden Renten in Höhe des zum Zeitpunkt der Abfindung berechneten Barwertes dieser abzufindenden Renten verlangt werden. Mit der Abfindung erlischt die Versicherung.

Die Abfindung kann ausgezahlt oder auf einen auf den Namen Ihres hinterbliebenen Ehegatten lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen werden. Sie kann auch in Form einer lebenslangen Rente an den hinterbliebenen Ehegatten oder in Form einer abgekürzten Leibrente an die hinterbliebenen Kinder, für die Ihnen zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles ein Anspruch auf Kindergeld oder ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG zugestanden hätte, ausgezahlt werden.

(3) Sterben Sie vor dem Rentenbeginn, zahlen wir das gebildete Deckungskapital. Das Deckungskapital bilden wir, indem wir die eingezahlten Beiträge (einschließlich der Einmalbeiträge für Bonusrenten, vgl. § 2 Abs. 4) und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen abzüglich der tariflichen Kosten mit dem tariflichen Garantiezinssatz von 2,25 % p. a. verzinsen. Das Kapital kann ausgezahlt oder auf einen auf den Namen Ihres hinterbliebenen Ehegatten lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen oder auch in Form einer lebenslangen Rente an den hinterbliebenen Ehegatten oder in Form einer abgekürzten Leibrente an die hinterbliebenen Kinder, für die Ihnen zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles ein Anspruch auf Kindergeld oder ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG zugestanden hätte, ausgezahlt werden.

(4) Zum Rentenbeginn stehen mindestens die bis dahin eingezahlten Beiträge und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen für die Bildung einer Rente zur Verfügung (Kapitalerhaltungsgarantie). Sofern Sie gemäß § 9 Kapital für Wohneigentum verwenden, verringert sich dieser Mindestbetrag entsprechend.

§ 2 Wie sind Sie an unseren Überschüssen beteiligt?

(1) Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an den Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Die Bewertungsreserven werden dabei im Anhang des Geschäftsberichtes ausgewiesen. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

(2) Die Überschüsse stammen im Wesentlichen aus den Erträgen der Kapitalanlagen. Von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind (§ 3 der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung, Mindestzuführungsverordnung), erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in dieser Verordnung genannten Prozentsatz. In der derzeitigen Fassung der Verordnung sind grundsätzlich 90 % vorgeschrieben (§ 4 Abs. 3, § 5 Mindestzuführungsverordnung). Aus diesem Betrag werden zunächst die Beiträge finanziert, die für die garantierten Versicherungsleistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

Weitere Überschüsse entstehen insbesondere dann, wenn die Lebenserwartung und die Kosten niedriger sind als bei der Tarifikalkulation angenommen. Auch an diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer angemessen beteiligt, und zwar nach der derzeitigen Rechtslage am Risikoergebnis (Lebenserwartung) grundsätzlich zu mindestens 75 % und am übrigen Ergebnis (einschließlich Kosten) grundsätzlich zu mindestens 50 % (§ 4 Abs. 4 und 5, § 5 Mindestzuführungsverordnung).

Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Gruppen zusammengefasst. Beispielsweise bilden wir Bestandsgruppen, um das versicherte Risiko wie das Langlebkeits- und Berufsunfähigkeitsrisiko zu berücksichtigen. Innerhalb der Bestandsgruppen haben wir teilweise nach engeren Gleichartigkeitskriterien Untergruppen gebildet, die Gewinnverbände genannt werden. Die

Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Gruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben. Den Überschuss führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht in Form der so genannten Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 56a des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen, soweit die Rückstellung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 56a VAG können wir die Rückstellung im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines drohenden Notstandes, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder - sofern die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen - zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen.

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. Die Beteiligung an den Bewertungsreserven erfolgt nach einem verursachungsorientierten Verfahren. Die einem einzelnen Vertrag zugeordneten Bewertungsreserven werden als Anteil an den Bewertungsreserven aller anspruchsberechtigter Verträge bestimmt. Dieser Anteil ist abhängig von dem Verhältnis der über zehn abgelaufene Versicherungsjahre zu bildenden Summe der Deckungskapitalien (und dem während dieser Versicherungsjahre eventuell bestehenden Guthaben an verzinslich angesammelten Überschussanteilen) zur Summe der Summen der entsprechenden Deckungskapitalien aller anspruchsberechtigten Verträge. Bei Beginn der Rentenzahlung oder bei Beendigung der Versicherung durch Tod oder Kündigung teilen wir den für diesen Zeitpunkt aktuell ermittelten Betrag Ihrer Versicherung zur Hälfte zu. Auch während des Rentenbezuges werden wir Sie an den Bewertungsreserven beteiligen. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt. Weitere Informationen zur Ermittlung und Beteiligung an den Bewertungsreserven können Sie unserem Geschäftsbericht entnehmen.

Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages

(3) Ihre Versicherung gehört zum Gewinnverband F (07/08) in der Bestandsgruppe Altersvorsorgeverträge. In Abhängigkeit von dieser Zuordnung erhält Ihre Versicherung Überschussanteile. Die Mittel für die Überschussanteile werden bei der Direktgutschrift zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Die Höhe der Überschussanteilsätze wird jedes Jahr vom Vorstand des Vereins auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt. Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht. Auf Wunsch schicken wir Ihnen die Informationen zu.

Überschussbeteiligung und Überschussverwendungsformen vor Beginn der Rentenzahlung

(4) Vor dem Beginn der Rentenzahlung erhalten Sie für Ihre Versicherung Zinsüberschussanteile. Diese werden jährlich zum Jahrestag des vereinbarten Rentenbeginns fällig, frühestens jedoch nach Ablauf von mindestens drei Jahren seit dem Versicherungsbeginn. Die Zinsüberschussanteile werden in Prozent des Deckungskapitals (vgl. § 1 Abs. 3) festgesetzt, das sich ohne Berücksichtigung der Kapitalerhaltungsgarantie gemäß § 1 Abs. 4 nach Abzug des gemäß § 9 entnommenen Betrages zum vorhergehenden Jahrestag des Rentenbeginns ergibt.

Die Zinsüberschussanteile werden als Einmalbeitrag für eine beitragsfreie Zusatzrente (Bonusrente) verwendet. Die Bonusrente ist ab diesem Zeitpunkt der Höhe nach garantiert und wird gleichzeitig mit der vereinbarten Rente fällig. Diese Bonusrente ist ebenfalls am Überschuss beteiligt.

Auf Ihren Antrag können die Zinsüberschussanteile auch in einem von uns angebotenen Investmentfonds angelegt werden, der zum Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen ist. Die Ein-

zelheiten der Fondsanlage werden in Besonderen Bedingungen festgelegt.

Vor dem Beginn der Rentenzahlung können Sie jederzeit zwischen den genannten Verwendungsformen für zukünftig fällige Zinsüberschussanteile wechseln.

Bei Rentenbeginn können Schlussüberschussanteile fällig werden, die von der Zeit bis zum Rentenbeginn und der beitragspflichtig zurückgelegten Zeit abhängig sind. Sie werden in Prozent der laufenden Überschussbeteiligung festgesetzt. Im Rückkaufsfall nach einem Drittel der Zeit vom Versicherungsbeginn bis zum Rentenbeginn - spätestens nach zehn Jahren - bzw. im Todesfall können reduzierte Schlussüberschussanteile fällig werden.

Zum Beginn der Rentenzahlung sowie bei vorheriger Beendigung der Versicherung durch Tod oder Kündigung wird eine Beteiligung an den Bewertungsreserven fällig.

Für die Beteiligung an den Bewertungsreserven wird jährlich im Rahmen der Überschussdeklaration eine von der tatsächlichen Höhe der Bewertungsreserven unabhängige Beteiligung (Sockelbeteiligung) festgelegt. Ist die der einzelnen Versicherung tatsächlich zustehende Beteiligung an den Bewertungsreserven höher als die Sockelbeteiligung, wird der übersteigende Teil zusätzlich zur Sockelbeteiligung gewährt.

Die Schlussüberschussanteile und die Beteiligung an den Bewertungsreserven werden bei Fälligkeit zur Erhöhung der Versicherungsleistungen verwendet.

Sofern die Kapitalerhaltungsgarantie (vgl. § 1 Abs. 4) eine Erhöhung des Deckungskapitals Ihres Vertrages erfordert, vermindert sich der Anspruch auf Überschussanteile um die zur Erhöhung des Deckungskapitals herangezogenen Beträge.

Überschussbeteiligung und Überschussverwendungsarten nach Beginn der Rentenzahlung

(5) Nach Beginn der Rentenzahlung erhalten Sie für Ihre Versicherung zum Jahrestag des Rentenbeginns (Zuteilungstermin) Zinsüberschussanteile. Zusätzlich können zu diesem Termin Schlussüberschussanteile im Rentenbezug gewährt werden.

Die Zinsüberschussanteile und gegebenenfalls die Schlussüberschussanteile im Rentenbezug werden jeweils in Prozent des zum Zuteilungstermin berechneten Deckungskapitals zum Zuteilungstermin festgesetzt. Das Deckungskapital wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet. Die Zinsüberschussanteile und gegebenenfalls die Schlussüberschussanteile im Rentenbezug werden jeweils als Einmalbeitrag für eine beitragsfreie Zusatzrente (Bonusrente) verwendet. Diese Bonusrenten sind ab diesem Zeitpunkt der Höhe nach garantiert. Sie werden gleichzeitig mit der vertraglich vereinbarten Rente fällig und sind ebenfalls am Überschuss beteiligt. Dadurch steigt die gesamte Vorjahresrente um die jeweils festgelegten Anteilsätze der Zinsüberschussanteile und gegebenenfalls der Schlussüberschussanteile im Rentenbezug (steigende Rente).

Alternativ können Sie bis spätestens einen Monat vor dem Rentenbeginn mit uns vereinbaren, die Zinsüberschussanteile und gegebenenfalls die Schlussüberschussanteile im Rentenbezug jeweils nach Fälligkeit zu jedem Jahrestag des Rentenbeginns bar auszuzahlen - erstmals nach einem Jahr der Rentenzahlung - (Barauszahlung). Aufgrund des jährlich fallenden Deckungskapitals ergeben sich - auch bei unveränderter Festlegung der Überschussanteile - fallende Überschussauszahlungen.

Ein Wechsel zwischen den Verwendungsarten ist nach Rentenbeginn nicht mehr möglich.

In der Rentenbezugsphase wird jährlich zum Jahrestag des Rentenbeginns eine Beteiligung an den Bewertungsreserven fällig, für die eine Sockelbeteiligung (vgl. Absatz 4) festgelegt wird. Die Sockelbeteiligung wird bei der steigenden Rente als Einmalbeitrag für eine Bonusrente verwendet bzw. bei der Barauszahlung ausgezahlt. Ist die der einzelnen Versicherung tatsächlich zustehende Beteiligung an den Bewertungsreserven höher als die Sockelbeteiligung, wird der übersteigende Teil zur Erhöhung der Versicherungsleistung verwendet. Ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, wird bei Tod der versicherten Person während der Rentengarantiezeit ebenfalls eine Beteiligung an den Bewertungsreserven fällig, die wie die Sockelbeteiligung verwendet wird.

Information über die Höhe der Überschussbeteiligung

(6) Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Wichtigster Einflussfaktor ist dabei die Zinsentwicklung des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten sind von Bedeutung. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden.

Zusätzliche Informationen zur Überschussbeteiligung

(7) Nach Vertragsabschluss werden Sie jährlich über den Stand der Überschussbeteiligung Ihres Vertrages informiert, erstmals nach Ablauf eines Jahres seit dem Versicherungsbeginn. Zusätzlich können Sie die entsprechenden Werte jederzeit bei uns erfragen.

§ 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Erstbeitrags (vgl. § 4 Abs. 2 und 3 und § 6).

§ 4 Was haben Sie bei der Zahlung der Eigenbeiträge zu beachten?

(1) Die Eigenbeiträge zu Ihrer Rentenversicherung können Sie je nach Vereinbarung durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge (laufende Beiträge) entrichten. Die Versicherungsperiode umfasst bei Jahreszahlung ein Jahr, bei unterjähriger Beitragszahlung entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr und bei beitragsfreien Versicherungen einen Monat.

(2) Der erste Eigenbeitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Eigenbeiträge (Folgebeiträge) werden zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.

(3) Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Eigenbeitrag bei uns eingeht. Ist die Einziehung des Eigenbeitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Eigenbeitrag zu dem in Absatz 2 genannten Termin eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Eigenbeitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Eigenbeitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

(4) Die Übermittlung Ihrer Eigenbeiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

§ 5 Wie errechnet sich die Rente aus den staatlichen Zulagen?

Die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen werden Ihrem Vertrag unverzüglich gutgeschrieben und zur Erhöhung der Versicherungsleistung verwendet. Diese errechnet sich nach Ihrem Geburtsdatum, der restlichen Laufzeit bis zum Rentenbeginn und dem bei Abschluss des Vertrages gültigen Tarif. Berechnungszeitpunkt ist der dem Zufluss der Zulage folgende Monatserste.

§ 6 Was geschieht, wenn Sie einen Eigenbeitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Wenn Sie den ersten Eigenbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben (vgl. § 37 Abs. 1 VVG).

(2) Wenn der Folgebeitrag oder ein sonstiger Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig gezahlt worden ist oder nicht eingezogen werden konnte, erhalten Sie von

uns eine Zahlungserinnerung in Textform. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, lassen wir Ihre Versicherung mit den Folgen des § 8 ruhen. Auf die Rechtsfolgen werden wir Sie in der Erinnerung ausdrücklich hinweisen (vgl. § 38 VVG).

§ 7 Was gilt für Herabsetzungen oder Erhöhungen Ihrer Eigenbeiträge?

Beitragsherabsetzungen

(1) Sie können die Eigenbeiträge für Ihre Versicherung vor dem Rentenbeginn jederzeit zum Schluss der Versicherungsperiode herabsetzen. Der Eigenbeitrag muss mindestens dem Sockelbetrag gemäß § 86 Abs. 1 EStG entsprechen. Andernfalls ruht Ihre Versicherung. Durch die Herabsetzung verringert sich die Höhe der vereinbarten Rente. Sie wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zum Zeitpunkt der Zahlung des ersten herabgesetzten Eigenbeitrags berechnet.

Beitragserrhöhungen

(2) Sofern Sie dies mit uns vereinbaren, erhöhen wir Ihren Eigenbeitrag für jedes Kalenderjahr um 4 % des Vorjahresbeitrags (einschließlich der staatlichen Zulagen). Höchstgrenze für den gesamten Eigenbeitrag ist der in § 10a Abs. 1 EStG genannte Höchstbetrag für förderfähige Beiträge abzüglich der staatlichen Zulage.

Die Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin widersprechen oder den ersten erhöhten Eigenbeitrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Erhöhungstermin zahlen.

(3) Vor dem Rentenbeginn können Sie Ihre Eigenbeiträge jederzeit zum Schluss der Versicherungsperiode soweit erhöhen, dass der Gesamtbeitrag (Eigenbeitrag zuzüglich staatliche Zulage) im gleichen Verhältnis steigt wie Ihre beitragspflichtigen Einnahmen im Sinne des Sozialgesetzbuches VI bzw. Ihre bezogene Besoldung und Amtsbezüge im vorangegangenen Kalenderjahr. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist Höchstgrenze für diese Beitragserhöhung der in § 10a Abs. 1 EStG genannte Höchstbetrag für förderfähige Beiträge. Außerdem sind Erhöhungen Ihrer Eigenbeiträge zum Ausgleich einer weggefallenen staatlichen Zulage möglich.

(4) Sie haben das Recht, jährlich eine Sonderzahlung zu leisten. Eine Sonderzahlung darf zusammen mit den für das laufende Kalenderjahr gezahlten Eigenbeiträgen und staatlichen Zulagen den in § 10a Abs. 1 EStG genannten Höchstbetrag für förderfähige Beiträge nicht übersteigen.

(5) Die Erhöhung des Eigenbeitrags bzw. die Sonderzahlung bewirkt eine Erhöhung der Versicherungsleistungen, berechnet nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zum Zeitpunkt der Zahlung des ersten erhöhten Eigenbeitrags bzw. der Sonderzahlung.

Die Erhöhung der Versicherungsleistungen errechnet sich nach Ihrem Geburtsdatum, der restlichen Laufzeit bis zum Rentenbeginn und dem zum jeweiligen Erhöhungstermin gültigen Tarif. Die Versicherungsleistungen erhöhen sich nicht im gleichen Verhältnis wie die Beiträge.

Informationspflichten

(6) Über den Wegfall oder die Verringerung einer staatlichen Zulage und die Erhöhung Ihrer beitragspflichtigen Einnahmen im vorangegangenen Kalenderjahr müssen Sie uns rechtzeitig informieren.

§ 8 Wann können Sie Ihre Versicherung ruhen lassen?

(1) Sie können uns vor dem Rentenbeginn jederzeit schriftlich mitteilen, dass Sie Ihre Versicherung zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode befristet oder unbefristet ruhen lassen möchten (Beitragsfreistellung). In diesem Fall setzen wir die versicherte Rente auf eine beitragsfreie Rente herab, die nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik für den Zeitpunkt errechnet wird, bis zu dem Eigenbeiträge gezahlt wurden.

(2) Die Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Der für die Bildung einer beitragsfreien Rente zur Verfügung

stehende Betrag erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der eingezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden. Die Höhe der garantierten beitragsfreien Leistungen und nähere Informationen hierzu können Sie der beigefügten Tabelle entnehmen.

(3) Ihre Versicherung können Sie jederzeit durch Fortsetzung der Beitragszahlung wieder in Kraft setzen. Die Berechnung der Versicherungsleistung nach Wiederinkraftsetzung der Versicherung richtet sich nach Ihrem Geburtsdatum, der restlichen Laufzeit bis zum Rentenbeginn und dem Tarif, der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültig ist. Erfolgt die Wiederinkraftsetzung später als drei Jahre nach dem Beginn der Beitragsfreistellung, wird die Versicherungsleistung aus den ab Wiederinkraftsetzung gezahlten Eigenbeiträgen und Zulagen nach dem Tarif berechnet, der zum Zeitpunkt der Wiederinkraftsetzung gültig ist. Die Kapitalerhaltungsgarantie gemäß § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Die während der Beitragsfreistellung im laufenden oder in abgelaufenen Kalenderjahren nicht gezahlten Beiträge (Eigenbeiträge oder Zulagen) können Sie nach Wiederinkraftsetzung der Versicherung nachzahlen. Die Nachzahlung darf zusammen mit den gezahlten Eigenbeiträgen, staatlichen Zulagen und einer eventuellen Sonderzahlung den in § 10a Abs. 1 EStG genannten Höchstbetrag für förderfähige Beiträge für das laufende Kalenderjahr nicht übersteigen. Werden Beiträge aus abgelaufenen Kalenderjahren nachgezahlt, führt die Nachzahlung der Beiträge nicht zu einer Nachzahlung der staatlichen Förderung.

§ 9 Wie können Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum verwenden?

(1) Sie können vor dem Rentenbeginn mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres verlangen, dass das gebildete Kapital teilweise (maximal 75 %) oder vollständig für eine Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag im Sinne des § 92a EStG ausgezahlt wird. Dies führt zu einer Verringerung bzw. zu einem Wegfall des gebildeten Kapitals und der versicherten Leistungen. Bei Rückzahlung werden das gebildete Kapital und die versicherten Leistungen neu berechnet. Die Berechnung der versicherten Leistungen erfolgt jeweils nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik. Die von Ihnen bei Verwendung des gebildeten Kapitals als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag zu zahlenden Gebühren sind in § 16 Abs. 2 aufgeführt.

(2) Einzelheiten und Erläuterungen zum Altersvorsorge-Eigenheimbetrag finden Sie in dem Steuermerkblatt.

§ 10 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?

(1) Sie können Ihre Versicherung vor dem Rentenbeginn jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode schriftlich ganz oder teilweise kündigen.

Kündigung des Vertrages zur Auszahlung des Rückkaufswertes

(2) Bei Kündigung werden wir entsprechend § 169 VVG den Rückkaufswert erstatten. Der Rückkaufswert ist das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode berechnete Deckungskapital der Versicherung unter Berücksichtigung der Abschluss- und Vertriebskosten gemäß § 11. Von dem so ermittelten Wert erfolgen Abzüge nach den Absätzen 3 und 4. Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem jeweiligen Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der jeweilige Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt der jeweilige Abzug bzw. wird - im letzteren Falle - entsprechend herabgesetzt. Die Abzüge entfallen bei Kündigung in den letzten fünf Jahren vor dem Beginn der Rentenzahlung, sofern die versicherte Person das 62. Lebensjahr vollendet hat. Die Abzüge entfallen auch bei Kündigung in den letzten sieben Jahren vor dem Beginn der Rentenzahlung, sofern die versicherte Person zu diesem Zeitpunkt eine Altersrente aus ihrem gesetzlichen Altersversicherungssystem bezieht.

Sofern Sie gemäß § 9 Kapital für Wohneigentum verwendet haben, wird dies bei der Berechnung des Rückkaufswertes berücksichtigt.

Rückständige Eigenbeiträge werden vom Rückkaufswert abgesetzt.

(3) Als Ausgleich für die Veränderungen der Ertragslage des Versichertenkollektivs aufgrund vorzeitiger Fälligkeit erfolgt ein Abzug, der in Prozent des Deckungskapitals erhoben wird. Der Abzug ist abhängig von der Emissionsrendite europäischer Staatsanleihen mit einer Restlaufzeit von zehn Jahren, die von der Europäischen Zentralbank (EZB) ermittelt wird. Sofern diese Rendite nicht mehr von der EZB ermittelt wird, kann ein vergleichbarer Index der EZB herangezogen werden. Ergibt ein Vergleich der Rendite im dritten Monat vor dem Beendigungstermin mit dem im gleichen Monat gebildeten Zehn-Jahres-Durchschnitt dieser Rendite, dass die aktuelle Emissionsrendite um weniger als 0,5 Prozentpunkte größer ist als der Zehn-Jahres-Durchschnitt, entfällt der Abzug. Liegt die aktuelle Rendite zwischen 0,5 und weniger als 1 Prozentpunkt über dem Durchschnittswert, beträgt der Abzug 5 %, bei einer Differenz zwischen 1 und weniger als 1,5 Prozentpunkte 10 % und bei einer Differenz ab 1,5 Prozentpunkte 15 %. Der Abzug fällt bei Beendigung in den letzten zehn Jahren vor dem Rentenbeginn linear auf 0 %. Sollte die zurückgelegte Laufzeit Ihres Vertrages bis drei Monate vor dem Beendigungstermin weniger als zehn Jahre betragen haben, wird die zurückgelegte Laufzeit bis drei Monate vor dem Beendigungstermin für die Ermittlung des Durchschnittswertes zugrunde gelegt. Mit diesem Abzug wird der Umstand berücksichtigt, dass alle Verträge über ihre Laufzeit hinweg zu den Erträgen beitragen. Diese Erträge fallen in der Regel erst in späteren Versicherungsjahren an. Vorzeitige Vertragsauflösungen bei ungünstiger Kapitalmarktentwicklung schmälern daher den tariflich kalkulierten Ertrag.

(4) Als Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital erfolgt ein Abzug in Höhe von 5 % des Deckungskapitals. Der Abzug fällt in den letzten zehn Jahren vor dem Rentenbeginn linear auf 0 %. Wir bieten Ihnen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes Garantien und Optionen. Dies ist möglich, weil ein Teil des dafür erforderlichen Risikokapitals (Solvenzmittel) durch den Versichertenbestand zur Verfügung gestellt wird. Bei Neuabschluss eines Vertrages partizipiert dieser an bereits vorhandenen Solvenzmitteln. Während der Laufzeit muss der Vertrag daher Solvenzmittel zur Verfügung stellen. Bei Vertragskündigung gehen diese Solvenzmittel dem verbleibenden Bestand verloren und müssen deshalb im Rahmen des Abzugs ausgeglichen werden. Der interne Aufbau von Risikokapital ist regelmäßig für alle Versicherungsnehmer die günstigste Finanzierungsmöglichkeit von Optionen und Garantien, da eine Finanzierung über externes Kapital wesentlich teurer wäre.

(5) Wir sind nach § 169 Abs. 6 VVG berechtigt, den nach Absatz 2 berechneten Betrag angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllung der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.

(6) Zusätzlich zahlen wir die Ihrem Vertrag bereits zugeteilten Überschussanteile aus, soweit sie nicht bereits in dem nach den Absätzen 2 und 3 berechneten Rückkaufswert enthalten sind, sowie einen Schlussüberschussanteil, soweit ein solcher nach § 2 Abs. 4 für den Fall einer Kündigung vorgesehen ist. Außerdem erhöht sich der Auszahlungsbetrag bei einer Kündigung vor Rentenbeginn ggf. um die Ihrer Versicherung gemäß § 2 Abs. 2 zugeteilten Bewertungsreserven.

(7) Die Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Der Rückkaufswert erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der eingezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden und der oben erwähnte Abzug erfolgt. Nähere Informationen zum Rückkaufswert, seiner Höhe und darüber, in welchem Ausmaß er garantiert ist, sowie über die Höhe des nach den Absätzen 3 und 4 berechneten Abzuges können Sie der beigefügten Tabelle entnehmen.

Kündigung des Vertrages zur Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Vertrag

(8) Sie können Ihre Versicherung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalendervierteljahres schriftlich kündigen, um das gebildete Kapital auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen zu lassen. Dieser Vertrag muss zertifiziert sein und auf Ihren Namen lauten; er kann bei uns oder einem anderen Anbieter bestehen. Nach dem Rentenbeginn ist eine Übertragung des gebildeten Kapitals nicht mehr möglich.

(9) Das gebildete Kapital entspricht dem Deckungskapital (§ 1 Abs. 3) zuzüglich - soweit nicht bereits enthalten - der Ihrem Vertrag bereits zugeteilten Überschussanteile sowie - soweit vertraglich vorgesehen - dem Schlussüberschussanteil. Außerdem erhöht sich der Übertragungswert ggf. um die Ihrer Versicherung gemäß § 2 Abs. 2 zugeteilten Bewertungsreserven. Rückständige Eigenbeiträge werden vom Übertragungswert abgezogen. Sofern Sie gemäß § 9 Kapital für Wohneigentum verwendet haben, wird dies bei der Berechnung des Übertragungswertes berücksichtigt.

(10) Auch diese Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Das gebildete Kapital erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der eingezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden. Die Höhe des Rückkaufswertes und nähere Informationen hierzu können Sie der beigefügten Tabelle entnehmen.

(11) Im Falle der Übertragung des gebildeten Kapitals entstehen Ihnen Kosten in Höhe von 100 Euro, die vom gebildeten Kapital abgezogen werden. Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt der Abzug bzw. wird - im letzteren Falle - entsprechend herabgesetzt.

(12) Das Kapital kann nicht an Sie ausgezahlt, sondern nur direkt auf den neuen Altersvorsorgevertrag übertragen werden. Hierzu müssen Sie uns bei Kündigung mitteilen, auf welchen Vertrag das Kapital übertragen werden soll. Handelt es sich dabei um einen Vertrag bei einem anderen Anbieter, müssen Sie uns die Zertifizierung dieses Vertrages nachweisen.

§ 11 Wie verteilen wir die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten?

(1) An Abschluss- und Vertriebskosten erheben wir 3 % der gesamten bei Vertragsbeginn vereinbarten Summe aus Eigenbeiträgen und staatlichen Zulagen bis zu dem im Versicherungsschein angegebenen frühestmöglichen Rentenzahlungsbeginn. Diese verteilen wir in gleichmäßigen Jahresbeträgen über einen Zeitraum von fünf Jahren. Sie sind zum jeweiligen Jahrestag des Versicherungsbeginns fällig, zum ersten Mal am Versicherungsbeginn.

(2) Gehen über die bis zu dem in Absatz 1 genannten Termin vereinbarten Beiträge hinaus Eigenbeiträge oder Zulagen ein, ziehen wir von diesen 3 % als Abschluss- und Vertriebskosten ab.

§ 12 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

(1) Damit wir die Versicherungsleistung ab dem Rentenbeginn auszahlen können, müssen Sie uns spätestens einen Monat vor Fälligkeit der Leistung die Bankverbindung und das Konto mitteilen, auf das wir die Leistung überweisen sollen.

(2) Während der Rentenzahlung müssen Sie uns - auf unsere Kosten - durch ein amtliches Zeugnis nachweisen, dass die versicherte Person noch lebt. Den Nachweis fordern wir bei Bedarf alle zwei Jahre an.

(3) Der Todesfall ist uns unverzüglich anzuzeigen. Außer dem Versicherungsschein ist uns in deutscher Sprache - gegebenenfalls in beglaubigter Übersetzung - eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

(4) Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Verlustgefahr.

§ 13 Wer erhält die Versicherungsleistung?

(1) Die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer. Werden nach Ihrem Tod Leistungen fällig, erbringen wir diese an Ihre Erben, soweit Sie uns keine andere Person als Bezugsberechtigten benannt haben. Dieses

Bezugsrecht können Sie jederzeit widerrufen; nach Ihrem Tod kann es nicht mehr widerrufen werden.

(2) Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechtes sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns von Ihnen schriftlich angezeigt worden sind.

(3) Die Abtretung von Forderungen und Rechten aus dem Versicherungsvertrag sowie die Übertragung des Vertrags sind ausgeschlossen, sofern nicht ein Gesetz die Übertragung von Ansprüchen erfordert (z. B. zur Regelung von Scheidungsfolgen). Ausgeschlossen sind ferner die Verpfändung des Vertrags sowie jede sonstige Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus dem Vertrag an Dritte, wie z. B. die Einräumung von Bezugsrechten zugunsten Dritter - mit Ausnahme von Bezugsrechten nach Absatz 1.

§ 14 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

(1) Mitteilungen, die das bestehende Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets schriftlich erfolgen. Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind.

(2) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Andernfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen.

(3) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns, auch in Ihrem Interesse, eine im Inland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

§ 15 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?

Wir informieren Sie jährlich schriftlich über die Verwendung der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen, das bisher gebildete Kapital, die einbehaltenen anteiligen Abschluss- und Vertriebskosten, die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals, die erwirtschafteten Erträge sowie bei Umwandlung eines bestehenden Vertrages in einen Altersvorsorgevertrag die bis zum Zeitpunkt der Umwandlung angesammelten Beiträge und Erträge. Mit der Information nach Satz 1 werden wir Sie auch schriftlich darüber unterrichten, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen berücksichtigen.

§ 16 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

(1) Bei der Tarifikalkulation haben wir bereits die Abgeltung von Abschluss- und Vertriebskosten (vgl. § 11) und von Verwaltungskosten berücksichtigt.

Anhang: Versicherungsmathematische Hinweise

Bei der Ermittlung der Beiträge für die Versicherungsleistungen haben wir einen Rechnungszins von 2,25 % für die verwendete Sterbetafel zugrunde gelegt. Wir haben die unternehmenseigene geschlechtsunabhängige Sterbetafel „UNI 2004 R“ herangezogen, die in voller Höhe verwendet wird.

Die Sterbetafel sowie der Rechnungszins für die Kalkulation der Bonusrente stimmen mit denen der Kalkulation der versicherten Rente überein, sofern der Verantwortliche Aktuar keine Änderungen der Rechnungsgrundlagen der Deckungsrückstellung vornimmt. Werden Änderungen der Rechnungsgrundlagen der Deckungsrückstellung vom Verantwortlichen Aktuar vorgenommen, gelten für die ab diesem Zeitpunkt gebildeten Bonusrenten die Rechnungsgrundlagen für die Deckungsrückstellung des jeweiligen letzten Geschäftsjahres,

Zu den Abschluss- und Vertriebskosten gehören insbesondere die Kosten für die Beratung und den Vertrieb sowie die Kosten für die Antragsbearbeitung und die Ausstellung des Versicherungsscheins.

Zu den Verwaltungskosten gehören die Kosten für das Inkasso, die Bestandsführung und die Leistungsbearbeitung.

(2) Darüber hinaus stellen wir Ihnen lediglich Kosten bei Verwendung des gebildeten Kapitals als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag gemäß § 9 in Rechnung. Bei Auszahlung des Altersvorsorge-Eigenheimbetrags erheben wir eine Gebühr in Höhe von 1 % des Auszahlungsbetrages. Bei Eingang eines Rückzahlungsbetrages für den Altersvorsorge-Eigenheimbetrag wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 2 % des Rückzahlungsbetrages erhoben.

§ 17 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 18 Wo ist der Gerichtsstand?

(1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz. Sie können bei Klagen gegen uns auch das Gericht anrufen, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie müssen bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.

(3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland zuständig.

§ 19 Welche der vorstehenden Bestimmungen können geändert werden?

(1) Ist eine Bestimmung durch höchstgerichtliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden, kann sie durch eine neue Regelung ersetzt werden, wenn dies zur Fortführung des Vertrags notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt.

(2) Die neue Regelung nach Absatz 1 wird zwei Wochen, nachdem die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe dem Versicherungsnehmer mitgeteilt worden sind, Vertragsbestandteil.

die dem Geschäftsbericht zu entnehmen sind. Die versicherte Rente sowie bereits gebildete Bonusrenten bleiben von der Neufestlegung der Rechnungsgrundlagen unberührt.

Sollte die Deckungsrückstellung durch eine nicht nur vorübergehende und nicht vorhersehbare Veränderung der Kalkulationsgrundlagen (Rechnungszins oder Sterbetafel) für die gegebene garantierte Leistungszusage nicht ausreichen, müssen wir geeignete Maßnahmen treffen, um die Garantie weiterhin sicherstellen zu können. Wir sind in solchen Fällen verpflichtet, die Deckungsrückstellung aufzufüllen (Nachreservierung). Zur Finanzierung der Nachreservierung können nur nicht festgelegte Überschussanteile herangezogen werden. Dabei handelt es sich um künftige, noch nicht deklarierte laufende Überschussanteile und Schlussüberschussanteile.

Bemessungsgrundlage für die Verrentung:

Bei Rentenbeginn steht das gesamte Vertragsguthaben zur Verfügung. Das Vertragsguthaben besteht neben den Deckungskapitalien der garantierten Renten und der aus den Überschüssen gebildeten Bonusrenten auch aus dem Überschussguthaben (bei Anlage von Überschussanteilen in Investmentfonds) sowie eventuell gebildeten

Schlussüberschussanteilen. Das Vertragsguthaben wird vollständig verrentet. Die daraus gebildete Rente kann nicht gekürzt werden. Für die Bestimmung der Rechnungsgrundlagen für die bei Rentenbeginn durchzuführende Verrentung von eventuell gebildeten Schlussüberschussanteilen sowie eventueller Überschussguthaben gelten die Regelungen für die Rechnungsgrundlagen der Bonusrente entsprechend.